

Öffentliche Bekanntmachung zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe der Stadt Minden gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Die Diakonie Stiftung Salem gGmbH hat für die Nutzungsänderung des Gebäudes auf dem Grundstück in Minden, Gesellenweg 15, Gemarkung Minden, Flur 25, Flurstück 731 von einer Metallwerkstatt in ein Sozialkaufhaus (Verkauf von gebrauchten Gegenständen wie Möbel, Bekleidung, Geschirr etc.) gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden eine Baugenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, ist seitens der Behörde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Insofern besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für das Bauvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Vorprüfung relevanten Unterlagen und das Ergebnis werden im Bau-Bürgerbüro der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Zimmer 2.41, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden während der Öffnungszeiten Di., Do. und Fr. jeweils 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Minden, den 06.01.2017

Der Bürgermeister, Michael Jäcke